Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

> Dr. Ulrich Krafft sah diese Geschäftspraktiken als Unrecht und als mit den kirchlichen Wucherbestimmungen nicht in Ein-

Er konnte zu dieser Ansicht nur kommen, wenn er die Schadlos-

haltung aus dem titulus lucri cessantis ablehnte. Mit dieser Meinung stellte er sich im Gegensatz zu ver vorherrschenden

Lehre des endenden Mittelalters und vor allem des 16. Jahrhunderts, die von so bedeutenden Gelehrten wie Antonin von

Florenz und Thomas de Vio geteilt wurde (1). In Übereinstimmung mit dieser herrschenden Ansicht kommt auch Dr. Northofer

bei der Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis, dass das Fordern einer Entschädigung wegen entstandenen Schadens oder

Der Ulmer Pleban konnte sich in seiner Ansicht auf die grossen autoritäten der klassischen mittelalterlichen Scholastik

stützen. So wies Duns Scotus die Forderung eines Zinses unter dem Titelder Schadloshaltung zurück, und Thomas von Aquino anerkannte wohl den titulus damni emergentis, verwarf aber

Gerade bei der Erörterung dieser Frage zeigt sich besonders deutlich, welch strenge und herbe Anschauungen bezüglichdes Handelsrechts der Ulmer Pleban vertrat und auch durchsetzte, obwohl er die zu seiner Zeit beinahe allein herrschende Ge-

Im Artikel 6 ist von Krafft ein sogen. Rückkaufsvertrag als

gefährlicher Wucher bezeichnet (4) und deshalb als ein ver-

- 250 -

entgangenen Gewinns nicht sündhaft sei (2)

den titulus lucri cessantis (3).

genmeinung zurückdrängen musste.

klang stehend an.

zu Bild Nr.

300

298

304

294

309

289

349

249

199

Ende

Anfang

Fortsetzung der Ahmerkungen von S. 249, A.3):

sondern eine Entschädigung für die nicht rechtzeitige Rückgabe des Geldes war (vgl. dazu Ashley, Wirtsch.Gesch.II/432; Schulte, Gesch.ma.Handel 267). Das kirchliche Zinsverbot wurde also beachtet, indem man die Zinsen unter den Fall des damnum emergens bzw. lucrum cessans unterbrachte (Schulte, aa0. 266).

- 1) Vgl. Funk, Gesch.d.kirchl. Zinsverbots 5 40.
- 2) Siehe Dr. Northofers Gutachten, Anh. S. VIII, vor allem XV.
- 3) Vgl. die Ausführungen oben S. 113 ffmit Belegen.
- 4) Über die Bedeutung des Ausdrucks "gefährlicher" Wucher vgl. oben S.90